



# **Öffentlichkeitsgesetz**

## **der Gemeinde Felsberg**

## **Art. 1 Gegenstand und Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

<sup>2</sup> Es bezweckt die Transparenz über die Tätigkeiten der Organe und der Verwaltung der politischen Gemeinde Felsberg zu fördern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde zu stärken.

## **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz der politischen Gemeinde Felsberg befinden oder die von ihr erstellt wurden.

## **Art. 3 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert:

- a) soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- b) wenn das übergeordnete Recht oder ein anderer Gemeindeerlass bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder abweichende Voraussetzungen für den Zugang vorsehen.

## **Art. 4 Anwendbares Recht**

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, findet das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Graubünden sinngemäss Anwendung.

## **Art. 5 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten entscheidet die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident und bei deren/dessen Abwesenheit die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber.

## **Art. 6 Kosten und Gebühren**

<sup>1</sup> Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eine Gebühr erhoben, wenn die Behandlung eines Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Die Gebührenerhebung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für Verwaltungsverfahren.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten gebührenfrei.

<sup>3</sup> Die Kostenpflicht in Rechtsschutzverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

## **Art. 7 Beschwerderecht**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.

## **Art. 8 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Gemeinde erstellt oder empfangen worden sind.

## **Art. 9 Inkraftsetzung**

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Urnengemeinde vom 30. November 2025 per 01. Januar 2026 in Kraft.

Felsberg, 30. November 2025

Die Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber

Peter Camastral

Ernst Cadosch